



Schützengesellschaft Gittelde e.V. von 1492



Konzept zur Nutzung der Schießstände

Stand: 27.05.2020

- Nur Training, ein Wettkampfbetrieb ist nicht gestattet
- Namentliche Erfassung aller Personen auf dem Schießstand an dem Schießtag, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann
- Keine Zuschauer
- Mund-Nasen-Bedeckung ist im Schützenhaus zu tragen (Grund: der min. Abstand kann nicht überall eingehalten werden), lediglich der Schütze im Schützenstand kann für die Dauer des Schießens die Maske ablegen
- Es darf nur auf den KK-Ständen 1, 3, 5 und 7 geschossen werden (2 m Abstand). Die maximale Personenzahl incl. Aufsicht auf dem KK-Schießstand beträgt 5 Personen, hier muss der min. Abstand von 2 m eingehalten werden
- Es darf nur auf den LG-Ständen 1, 3, 5, 7 und 9 geschossen werden (2 m Abstand). Die maximale Personenzahl incl. Aufsicht auf dem LG-Schießstand beträgt 7 Personen, hier muss der min. Abstand von 2 m eingehalten werden
- Es darf nur auf 4 Ständen im SpoPi-Stand geschossen werden (2 m Abstand), die Ablagen sind entsprechend gestellt. Die Aufsicht muss sich so positionieren, dass der Abstand gewährleistet ist, somit beträgt die maximale Personenzahl incl. Aufsicht auf dem SpoPi-Stand 5 Personen
- Die maximale Personenzahl im Aufenthaltsraum zum Scheiben lösen / registrieren beträgt 10 Personen, hier muss der min. Abstand von 2 m eingehalten werden
- Der Thekenbereich bleibt geschlossen, da keine Getränke und Speisen angeboten werden dürfen
- Bei Nutzung von Vereinswaffen müssen diese nach jedem Schießen hygienisch gereinigt werden
- Die Nutzung eigener Sportgeräte nur vom Mitglied oder den Familienmitgliedern
- Sämtliche genutzte Gegenstände (z.B. Auflagen, Griffe, etc.) müssen nach jedem Schießen hygienisch gereinigt werden
- Nach jedem Schießtag müssen die Toiletten im Schützenhaus hygienisch gereinigt werden

Sonstige Vereinsräume (z.B. zum geselligen Beisammensein) dürfen noch nicht genutzt werden, siehe § 1 Absatz 5 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung.

Ein Schludern bei den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen und/oder ein sich darüber hinwegsetzen gefährdet nicht nur die Gesundheit von uns allen, nein, Verstöße dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Der Vorstand